

Grundbuch und Katasterwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wohl gemerkt vor bald 50 Jahren und bei Anforderungen an die Qualität der Arbeiten, die sich mit den heutigen beinahe nicht mehr vergleichen lassen. Und beinahe in demselben Maße, wie der Bodenpreis in den Städten gestiegen und damit die Präzision der Flächenberechnungen und der Vermessungen überhaupt zunehmen mußte, ist auch die Lebenshaltung aller Kreise teurer geworden, an die Ausbildung der Geometer werden höhere Ansprüche gestellt, die sich nur mit erhöhten Opfern an Zeit und Geld befriedigen lassen.

Trotzdem muß man immer wieder die Erfahrung machen, daß auch von unsern Taxationskommissionen die Kosten von Vermessungsgebieten städtischen Charakters viel zu niedrig eingeschätzt werden.

St.

Grundbuch und Katasterwesen.

Herr Dr. L. Siegmund, Grundbuchverwalter in Basel, hat die Freundlichkeit uns mitzuteilen, daß in der von einem Nichtjuristen bearbeiteten Wiedergabe seines Vortrages an der Hauptversammlung in Basel (Nr. 10 unseres Organs) sich an einigen Stellen kleinere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten eingeschlichen haben, die den Juristen, weniger aber den Geometer stoßen könnten.

Es betrifft dies hauptsächlich die Dreiteilung des Grundpfandes in Grundpfandverschreibung, Schuldbrief und Gült, § 783. Demgemäß wäre auf S. 130 Zeile 21—28 zu streichen und als neue Kategorie einzuführen:

Das Grundpfand,

zerfallend in:

a) Die Grundpfandverschreibung für eine beliebige gegenwärtige oder auch bloß mögliche Forderung mit persönlichem Schuldverhältnis und akzessorischem Pfandrecht, also Sicherstellungen aller Art: Frauenguts- und Kindergutsversicherungen, Kautionen, Bau-, Bank- oder Warenkredite; eventuell, aber jedenfalls seltener, auch für Darlehen.

Hierher gehören auch die gesetzlichen Pfandrechte für den Kaufpreis, für Miterben und Gemeinder und neu für Handwerker und Unternehmer, § 824—828. Ein Pfandtitel wird nicht ausgestellt, es existiert also kein negotiables Papier für die Forderung.

b) Der Schuldbrief, „durch welchen eine persönliche Forderung begründet wird, die grundpfändlich sicher gestellt ist“, § 829.

c) Die Gült, eine bisher für den weitaus größeren Teil der Schweiz teils als veraltet abgeschaffte, teils unbekannte Institution, welche nur noch in einigen Kantonen der inneren Schweiz existiert und nun als Konzession an diese neu belebt und soweit zulässig, modernisiert werden soll. Durch sie wird eine Forderung als Grundlast in dem Sinne auf ein Grundstück gelegt, daß jede persönliche Haftung des Eigentümers wegfällt und der Erwerber eines Grundstückes unter Entlastung des Veräußerers ohne weiteres Schuldner der Gültforderung wird (§§ 833, 837). Das Grundstück selbst ist also eigentlich der Schuldner.

Schuldbrief und Gült sind

Literatur.

Übersichtsplan der Stadt Zürich.

Das Vermessungsamt der Stadt Zürich publiziert die Übersichtspläne in den Maßstäben 1:2500 und 1:5000, Druck der rühmlichst bekannten kartographischen Anstalt, vorm. Wurster, Randegger & Cie., jetzt Aktiengesellschaft Kartographia unter der Direktion von J. Schlumpf in Winterthur, die für ihre hervorragenden Leistungen kürzlich wieder in Mailand sich einen Großpreis errungen hat.

Die peinliche Genauigkeit, die wir an den Arbeiten des Zürch. Vermessungsamtes gewöhnt sind, spricht aus jeder Linie dieser auch in Farben und Schrift edel gehaltenen Blätter, sie sind ein ehrendes Zeugnis sowohl für das Verständnis, als auch für die liebevolle Hingabe des Leitenden und seiner Mitarbeiter an eine ebenso verantwortungsvolle als schwierige Aufgabe.

Die der Vollendung nahe Arbeit darf als bisher unübertroffenes Muster für ähnliche Publikationen bezeichnet werden.